

Auf die umsatzsteuerlich korrekte Rechnungsstellung achten!

Vorbemerkungen

Rechnungen bzw. Gutschriften haben im Umsatzsteuerrecht eine besondere Bedeutung insbesondere für den Vorsteuerabzug durch den Leistungsempfänger. Eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis gehört zu den materiellrechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen, z. B. Rechnungen ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer oder Rechnungen, bei welchen Pflichtangaben fehlen oder inhaltlich unrichtig sind, berechtigen den Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug. Die insoweit erforderlichen Rechnungsbestandteile ergeben sich aus § 14 Abs. 4 UStG. Allerdings lassen bloße Ungenauigkeiten, wie z. B. Schreib- oder Rechenfehler, das Recht auf Abzug der Vorsteuer jedenfalls dann nicht entfallen, wenn diese Ungenauigkeiten nicht sinnenstimmig sind und wenn die Pflichtangaben i.S. § 14 Abs. 4 UStG zutreffend in der Rechnung enthalten sind.

Hinweis:

Im Interesse der Mandanten müssen also ausnahmslos alle Eingangsrechnungen unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft werden. Etwaige Beanstandungen sollten dem Rechnungssteller schnellstmöglich mitgeteilt und eine zeitnahe Berichtigung eingefordert werden. Da der Vorsteuerabzug im Falle einer zu berichtigenden Rechnung erst bei Zugang der korrigierten Version möglich ist, drohen – neben dem Verwaltungsaufwand – bei Fehlern nicht nur Nachteile durch Zinsen nach § 233a AO sondern womöglich auch strafrechtliche Konsequenzen wegen des unberechtigten Abzugs von Vorsteuer.

Insoweit ist stets daran zu denken, auf zweifelhafte Rechnungen zunächst nur den Nettobetrag zu bezahlen, um den leistenden Unternehmer so zur raschen Berichtigung oder Ergänzung seiner Rechnung zu bewegen.

Keinesfalls aber ist der Rechnungsempfänger berechtigt, diesbezügliche Korrekturen selbst durchzuführen.